

Stand: 19.01.2023

Hygienekonzept für Gottesdienste, Trauerfeiern und kirchliche Veranstaltungen im Bereich der Ev. Kirchengemeinde Obermeiser-Westuffeln

I. Grundsätze

1. Von allen Teilnehmenden wird erwartet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.
2. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

II. Hygienemaßnahmen

a. Grundsätze

1. Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen bzw. deren aktueller (Selbst-) Test positiv ist, ist der Zutritt untersagt.
2. Im Eingangsbereich ist ein Mittel zur Handdesinfektion anzubieten.

b. Gemeindegottesdienste im Innenraum

1. Es wird empfohlen, dass jede Person Abstand zu Personen anderer Haushalte einhält.
2. Es ist jeweils etwa ein Viertel der Sitzkapazität als Bereich vorzuhalten, in dem ein Abstand von 1,5m von haushaltsfremden Personen von jedem Anwesenden einzuhalten ist.
3. Beim Gemeindegesang ist ein medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen. Diese Regelung entfällt mit Ablauf des 7. April 2023, es sei denn, die derzeitigen Bestimmungen des §28b des IfSG werden dem Grunde nach über diesen Tag hinaus verlängert.
4. Für Gottesdienste, die im Vorfeld eine besonders große Teilnehmerzahl erwarten lassen, kann der Kirchenvorstand im Rahmen seines Hausrechts weiterhin eine allgemeine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes vorsehen.

c. Abendmahl

1. Für Abendmahlsfeiern sind entweder Einzelkelche zu verwenden oder es ist auf andere Formen der Austeilung zurückzugreifen, die die Infektionsgefahr senken.

d. Kasualien

1. Kasualien („Amtshandlungen“) können unter Einhaltung der Regelungen für Gemeindegottesdienste in den Kirchen stattfinden.
2. Diejenigen, die die Kasualie begehren, verpflichten sich, an der Einhaltung der Regelungen aktiv mitzuwirken.

e. Kirchliche und andere Trauerfeiern und Beisetzungen auf den Friedhöfen von Obermeiser und Westuffeln

1. Die Angehörigen oder die von ihnen beauftragten Bestatter sind für die Einhaltung der in diesem Hygienekonzept niedergelegten Regeln mitverantwortlich.
2. Im direkten zeitlichen Umfeld von Trauerfeiern und Beisetzungen wird empfohlen, auf dem gesamten Friedhof einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, sofern ein ausreichender Abstand zu haushaltfremden Personen nicht eingehalten werden kann.
3. In der Friedhofshalle von Obermeiser als Innenraum gelten die Regeln für die Gemeindegottesdienste im Innenraum, die im Abschnitt II. b. festgelegt sind. Die Angehörigen können auf die Abstandszone (II. b. 2.) verzichten, wenn sie alle Teilnehmenden verpflichten, dauerhaft einen medizinischen Mund-Nase-Schutzes zu tragen.

III. Veranstaltungen der Kirchengemeinde

1. Veranstaltungen in Innenräumen sind grundsätzlich möglich.
2. Dabei sind Räumlichkeiten zu wählen, die über eine ausreichende Größe verfügen und gut zu belüften sind; es ist jeweils vorher eine maximale Teilnehmerzahl für den Raum festzulegen.
3. Für den höchstmöglichen Schutz wird eine vorherige Selbsttestung der Teilnehmenden und das Tragen von FFP2-Masken empfohlen.
4. Die jeweiligen Verantwortlichen können das Schutzniveau entsprechend den Bedürfnissen der Veranstaltung absenken. Dabei ist es auch möglich, auf jegliche Schutzmaßnahmen zu verzichten.
5. Das für die jeweilige Veranstaltung geltende Hygienekonzept ist den potentiellen Teilnehmenden möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6. Für den Betrieb der Bücherei in Westuffeln gilt ein eigenes Schutzkonzept.

IV. Übergeordnete Normen

Im Übrigen gelten die jeweiligen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Landes Hessen sowie die Empfehlungen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Diese Normen haben, soweit sie strengere Vorgaben machen, Vorrang vor diesem Hygienekonzept.

V. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sind der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der Gemeindepfarrer verantwortlich. Sie können dies im Einzelfall einvernehmlich auf andere Mitglieder des Kirchenvorstands oder die Verantwortlichen für die Gemeindeveranstaltungen übertragen.